

Können sie sich darüber nicht vereinigen, so hat der Richter im Zweifel eine anderweitige Subhaftation ohne Anstand einzuleiten, in welchem Falle der Bieterde an sein Verbot nicht weiter gebunden ist. Findet sich in dem anzuberaumenden anderweitigen Erstzugesstermine, welcher mit dem im ersten Termine erfolgten Gebote zu eröffnen ist, auch nur ein einziger Bieter, so ist diesem das Grundstück zuzuschlagen.

§. 22.

Die in gegenwärtigem Besetze vorgeschriebenen Formen sind nicht blos bei notwendigen Subhaftationen überhaupt, sondern auch bei Veräußerung von drei Grundstücken der Minderjährigen und anderer ihnen gleichstehenden, physischen oder moralischen Personen zu beobachten und es werden hierdurch die in der Justizverordnung vom Jahre 1751 §. 18 wegen der Generalsubhaftation, ingleichen die in der ersten Decision von 1764 unter 1 bis mit 12 wegen des Subhaftationsverfahrens enthaltenen Vorschriften, so weit sie nicht oben §. 12 und 15 selbstbehalten worden, außer Kraft gesetzt.

§. 23.

Wenn der unterliegende Streitthell dem Obfiegenden eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben hat, so ist ihm dieselbe sofort nach Ablauf der oben §. 2 bestimmten Hülfefrist ohne Weiteres Verleihen abzunehmen und dem Obfiegenden zu behändigen.

Sind zugleich mit der Herausgabe Schäden und Kosten zu ersetzen, so ist diesfalls das für die Hülfsvollstreckung wegen einer Geldschuld vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

§. 24.

Ist dem Unterlegenden die Verantwortung einer unbeweglichen Sache, oder einer Gesamtheit von beweglichen und unbeweglichen Sachen, oder einer Gesamtheit von beweglichen Sachen, z. B. eines Waarenlagers, einer Viehheerde zuerkannt worden, so ist ihm diese nach Ablauf der §. 2 bestimmten Hülfefrist durch die geeigneten Zwangsmittel abzunehmen, er des Besizes derselben, da nöthig durch richterliche Gewalt zu erfassen und die Sache nebst allem Zubehör nach einem Verzeichnisse dem Obfiegenden zu übergeben und resp. einzuräumen, wegen der sonst etwa noch in Frage kommenden Ersatz- und Entschädigungsansprüche an Früchten, Schäden und Kosten aber das Hülfverfahren wie bei Geldschulden einzuleiten.